

NEU auf Grund Gruppenanzeige UWG / SPD vom 18.11.2021

Gemeinde Jade
Der Bürgermeister

Jade, 18.11.2021

Beschlussvorlage

Bildung und Besetzung des Verwaltungsausschusses

a) Beschluss über die Anzahl der Beigeordneten

b) Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG

Beratungsablauf:		
18.11.2021	Gemeinderat	Entscheidung

Nach § 74 NKomVG setzt sich der Hauptausschuss (= Verwaltungsausschuss) zusammen aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten (Ratsmitgliedern mit Stimmrecht) und Ratsmitgliedern ohne Stimmrecht (Grundmandatsinhaber).

Die Zahl der Beigeordneten (d.h. ohne Berücksichtigung des Bürgermeisters) beträgt im Regelfall 4 Personen. In der Gemeinde Jade wäre durch Mehrheitsbeschluss für die gesamte Wahlperiode die Erhöhung auf 6 Beigeordnete zulässig. Hierzu bedürfte es zunächst eines entsprechenden Ratsbeschlusses. **Hierzu liegt der Antrag der SPD-Fraktion vom 14.10.2021 vor. Es wird nachfolgend von der Zustimmung zu diesem Antrag ausgegangen.**

Die Sitzverteilung erfolgt nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 (2 und 3) NKomVG nach beschlossener Änderung des NKomVG nach § 71 NKomVG nach dem d'Hondtschen - Höchstzahlverfahren (Berechnung siehe unten). Dabei werden die Sitze nach dem Höchstzahlverfahren verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Ratsvorsitzenden zu ziehende Los.

Anschließend ist die namentliche Besetzung durch die Gruppen bzw. Fraktionen vorzunehmen. Dabei ist für jedes Mitglied ein Vertreter namentlich zu benennen. In der abgelaufenen Ratsperiode sind jeweils 2 Vertreter benannt worden. Nach § 75 (1) 5 NKomVG steht dieses Recht den Gruppen oder Fraktionen, die nur ein Mitglied im VA entsenden können.

Anschließend sind die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss festzustellen.

Hinweis:

Zum (ehrenamtlichen) Vertreter des Bürgermeisters können nur Beigeordnete gewählt werden, d.h. nur ein Mitglied des VA kann stellvertretende/r Bürgermeister/in werden.

Beschluss 1:

Der Rat der Gemeinde Jade beschließt, die Zahl der Beigeordneten in der Wahlperiode 2021 – 2026 gem. § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG um zwei zu erhöhen.

